

Medizinische Sachverständige im landwirtschaftlichen Verfahren



Dr. Andrea Kainz
Abteilung 8



Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Umweltmedizin/Med. Amtssachverständige



Das Land
Steiermark



Aufgabenbereiche

- **Umweltmedizin**
Luft/Staub, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Boden, Trinkwasser, Abwasser, Abfall, Licht, elektromagnetische Felder, Bäderhygiene, Hitzeschutz, EU-Badestellen, Schimmelpilzbefall, Humanbiomonitoring etc.
- **Medizinische Sachverständigentätigkeit**
 - **im Verwaltungsverfahren** (Führerschein, Jagd- und Waffentauglichkeit)
 - **Sanitäre Aufsicht:** im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von Krankenanstalten gem. KALG, Risiko- und Qualitätsmanagement, Patientensicherheit; Verfahren nach Heilvorkommen- und Kurorte-Gesetz
- **Gesundheitsberufe**
Kurpfuscherwesen, ärztliche Berufs- und Standesangelegenheiten, fachliche Aufsicht über Gesundheitsberufe, Prüfungsvorsitz bei kommissionellen Prüfungen für Gesundheitsberufe
- **diverse Themen**
Blutsicherheit, Apotheken- und Arzneimittelsicherheit, sportmedizinische Untersuchungsstellen, Öffentlicher Gesundheitsdienst (Amtsärzte, Distriktsärzte u. Gemeindeärzte), Auswirkungen der Gentechnik auf die Gesundheit, Strahlenschutz/-prophylaxe, Leichen- und Bestattungswesen, Drogenmedizin, Genetik und Gentechnologie
- **Hör- und Sprachberatung**



Aufgabenbereiche II

- Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion, Sanitäts- und Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitsvorsorge und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
- Geschäftsführung des Landessanitätsrates
- Infektionskrankheiten: fachliche Kompetenz und sanitäre Aufsicht
- Impfwesen, Gesundheitsschutz/-vorsorge (Schule), Zahngesundheit
- Ethikkommission des Landes Steiermark gem. Arzneimittel- sowie Medizinprodukte-Gesetz (inkl. Geschäftsführung)
- Mobile Lungenvorsorge
- Suchtkoordination des Landes
- Drogenberatungsstelle des Landes



1. Fall: Schweinestall, Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 20.6.2014



*Im Schallgutachten Punkt 3.4.3 wird ausgeführt, dass für die im Freien stattfindende Tierverladung Schallspitzen der Tierschreie mit einem maximalen Schalleistungspegel von 121 dB berücksichtigt sind. Im Gutachten wird aber nicht ausgeführt, **worauf sich die Ausführung fachlich stützt**. Der Lärmspitzenwert von 121 dB findet sich im Übrigen auch nicht in den im Schallgutachten dargestellten 4 Szenarien, sondern wird im Szenario 1-Tierverladung lediglich eine Gegenüberstellung der derzeitigen und zukünftigen Immissionen insofern dargestellt, als der mit der Tierverladung verbundene KFZ-Verkehr in diesem Szenario berüchtigt ist. **Eine Berücksichtigung der Lärmspitzen von 121 dB wird doch in den einzelnen Beurteilungsszenarien nicht vorgenommen.***



Soweit auf Basis des schalltechnischen Gutachtens den Ausführungen des medizinischen Gutachtens zu entnehmen ist, kommt es bei den einmal /Woche auftretenden Immissionen von Schallpegelspitzen für die Nachbarpunkte IP3 und IP5 zu **Belästigungen**. Aufgrund der nachfolgenden Ruhephase bzw. Erholungsphase sind **keine gesundheitlichen Auswirkungen** zu erwarten. Die **Ortsüblichkeit** ist gegeben. **Häufigkeit der Schallpegelspitzen** und Höhe der **Schallpegelspitzen der Istsituation** sind im schalltechnischen Gutachten nicht ausgewiesen.

Einwendungen gem. § 26, Abs. 1, Z 3 iVm § 77 Abs. 1 BauG betreffend Schall



*....des Weiteren wonach mögliche Lärmspitzen von **56 bis 59** dB bei den Nachbarn auftreten und damit zusammengefasst zwar noch keine Gesundheitsgefährdung aber eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens eintritt und demzufolge auch eine 1 x wöchentlich Beeinträchtigung der **Nachtruhe** in einem Wohngebiet unzulässig sei.*

Praxisleitfadens der Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013



*Dieser Wert (121 dB) ergibt sich aus einer Arbeitnehmerschutzstudie aus Australien. Mittlerweil geht man diesbezüglich von anderen Werten, nämlich deutlich niedrigeren Werten, aus. Laut DI Fauland wurden diese Emissionsspitzen bei der Berechnung der Immissionen bei den einzelnen Immissionspunkten berücksichtigt. Daraus ergeben sich bis zu 10 dB höhere Werte als bei der Annahme eines Emissionswertes aufgrund des **Praxisleitfadens der Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013.***





Plausibilitätsprüfung:

... „*der SV ...verdeutlicht in seiner Stellungnahme die fachlichen Zusammenhänge bei der Ermittlung der Geruchsschwelle.*“

... „ Beurteilungspraxis der immissionstechnischen Beurteilung: Dabei gibt es eine gewisse Bandbreite bei der Berücksichtigung von (meteorologischen) Daten bzw. Faktoren. Die ...ausgeführten Argumente sind durchaus nachvollziehbar und als plausibel zu bewerten.“

Befragung:

„Im vorliegenden Bauverfahren wurde eine **Plausibilitätsprüfung** durchgeführt, die ergeben hat, dass das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar ist. Wäre das nicht der Fall gewesen, dann wäre sofort eine Mitteilung an die Gemeinde von unserer Seite ergangen...“(VH am 31.10.2014)



- *...Es gibt an sich keine gesetzliche Grundlage ein bestimmtes Berechnungsmodell heranzuziehen. Im vorliegenden Beschwerdefall wurde die VRL herangezogen und das diesbezügliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar.*
- *Über Befragen des Vertreters der Beschwerdeführer gebe ich an, dass ich nicht ausschließen kann, dass die **Jahresgeruchsstundenberechnung ein anderes Ergebnis gebracht hätte. Es handelt sich dabei um ein völlig anderes Berechnungsmodell...(VH 31.10.2014)***



Der medizinische SV schreibt in seinem Gutachten vom 10.8.2011:

„Die prognostizierte Geruchsschwelle reicht nicht über rein landwirtschaftlich genutztes Freiland hinaus und **berührt keine Wohngrundstücke.**“

Befragung des Immissionstechnikers in der VH:

- Hinsichtlich der Jahresgeruchsstunden gebe ich an, dass es diesbezüglich in Österreich keine Grenzwerte gibt und dieses Berechnungsmodell daher für das vorliegende Bauvorhaben nicht geeignet ist.



Wie der ASV der Abt 15 ausgeführt hat, ergibt sich aus dem Fehlen repräsentativer meteorologischer Grundlagen für den Standort des Bauvorhabens eine mögliche Überschätzung der ermittelten Abstände von 20 – 40% je nach Richtung.

Die daraus resultierenden überhöhten Abstände (Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze) stellen daher **keine objektivierbare Grundlage für ein adäquates medizinisches Gutachten dar.**



- Seitens der ASV der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird seit Beginn 2014 in allen Bauvorhaben eine Modellierung der Geruchsimmissionen mit dem Lagange'schen Partikelmodell GRAL vorgenommen. **Nahsituationen sind sonst nicht der Realität entsprechend darstellbar.**
- Die Ergebnisse daraus ermöglichen es, die
- **Intensität, also die Geruchsstoffkonzentration GE/m^3**
- **im Kontext zu den Jahresgeruchsstunden darzustellen.**

Medizinische Beurteilungsgrundlagen



Leitfaden



Endbericht

Medizinische Fakten
zur Beurteilung
von Geruchsmissionen

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE FÜR EINE GESUNDE UMWELT **AGU**  **Das Land
Steiermark**



Immissionen aus der Nutztierhaltung

Arbeitsbehelf für den Sachverständigendienst

Stand: Jänner 2011

LAND OBERÖSTERREICH

UBAT





- Bisher gibt es in Österreich **keine Grenzwerte** für Geruchsmissionen. Daher ist vom medizinischen Sachverständigen eine Beurteilung vorzunehmen, die auf den **konkreten Einzelfall** abgestellt ist.

Leitfaden, Med Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen

- Wenn auch die hier vorliegende Flächenwidmung Freiland keinen Immissionsschutz vorsieht, kommt einem Nachbarn im Ergebnis gem. § 13 Abs. 12 Stmk BauG ein gewisser Immissionsschutz zu, der unabhängig von der **Flächenwidmung** gegeben ist. (VwGH 2010/06/0264)



- Hinsichtlich der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ ist zu bedenken: Die nach der Richtlinie derzeit zur Anwendung kommende Praxis der Abstandsregelung berücksichtigt **widmungsspezifische Auswirkungen**, wobei sich aus **medizinischer Sicht die Berücksichtigung von Geruchswahrnehmung und deren Häufigkeiten bei der Beurteilung nicht schlüssig nachvollziehen lässt.**

Leitfaden, Med Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen



- Die **medizinische Beurteilung von Geruchsimmissionen** sollte sich nicht auf den bloßen Vergleich mit Richtwerten beschränken (Umweltbundesamt 2008). Sie ist auf die Umstände des **konkreten Einzelfalls** abzustellen. Es sollen die **Geruchsart und -intensität**, die Art des Betriebs, die **tatsächlichen örtlichen Verhältnisse**, die Ortsüblichkeit der Immissionen und andere die Situation maßgeblich beeinflussende Faktoren beurteilt werden. Die Durchführung eines Ortsaugenscheins ist obligat.

Leitfaden, Med Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen



- Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach **Flächenwidmung fachlich nicht begründet** werden.
- Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, **unabhängig von der Flächenwidmung.**

Öttl,D Beurteilungskriterien Gerüche,01.07.2014

2. Fall: Kumulation



- Die Istsituation am 1. Betrieb zeigt bei einer Geruchschwelle von $1\text{GE}/\text{m}^3$ am Grundstück des Beschwerdeführers C. eine Immissionshäufigkeit von bis zu **20 % der Jahresgeruchstunden**.
- Auf Basis $3\text{GE}/\text{m}^3$ sind es bis zu **8 % der Jahresgeruchstunden**.
- **Umfeld von 500 m.** Da sich bei der Überlagerung von den 2 Quellen nicht lineare Zusammenhänge ergeben und diese nicht einfach addiert werden können, wurden diese für die Beurteilung gemeinsam berechnet.

Das Ergebnis zeigt:

- Kumulierende Immissionshäufigkeit der beiden relevanten Betriebe St. und Z. erreichen als kumulierende Gerüche am Grundstück C.
- $1\text{GE}/\text{m}^3$ bis 30% der JGS
- $3\text{GE}/\text{m}^3$ bis zu 15 % der JGS.



Fall 3, Hühnerstall

Entlastung der Ist- Situation



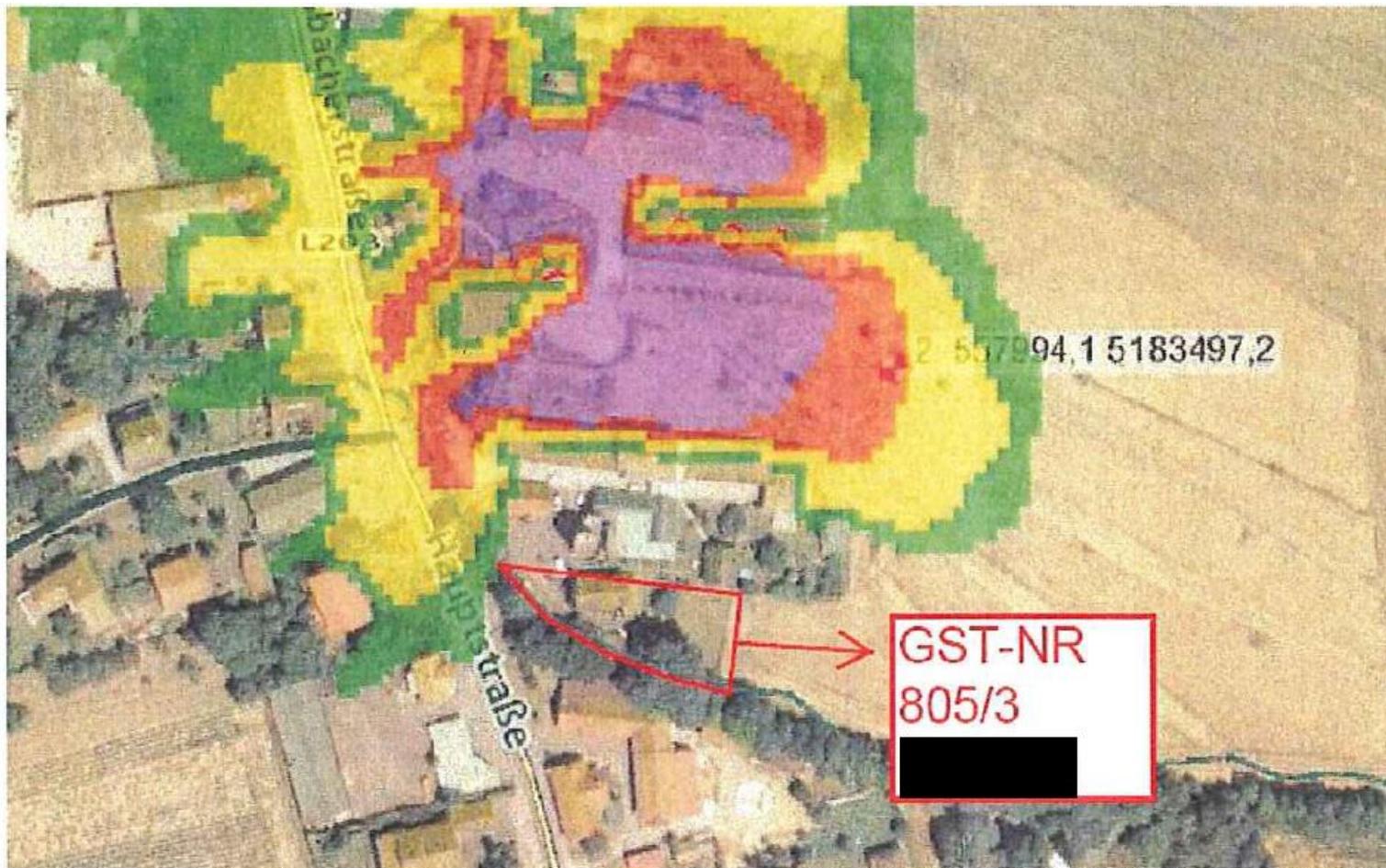
Ist-Situation

- 1 GE/m³ > 30 % der JGS
- 3 GE/m³ > 15 % der JGS

Prognose

- 1 GE/m³ < 15 % der JGS
- 3 GE/m³ < 1 % < 8 % der JGS

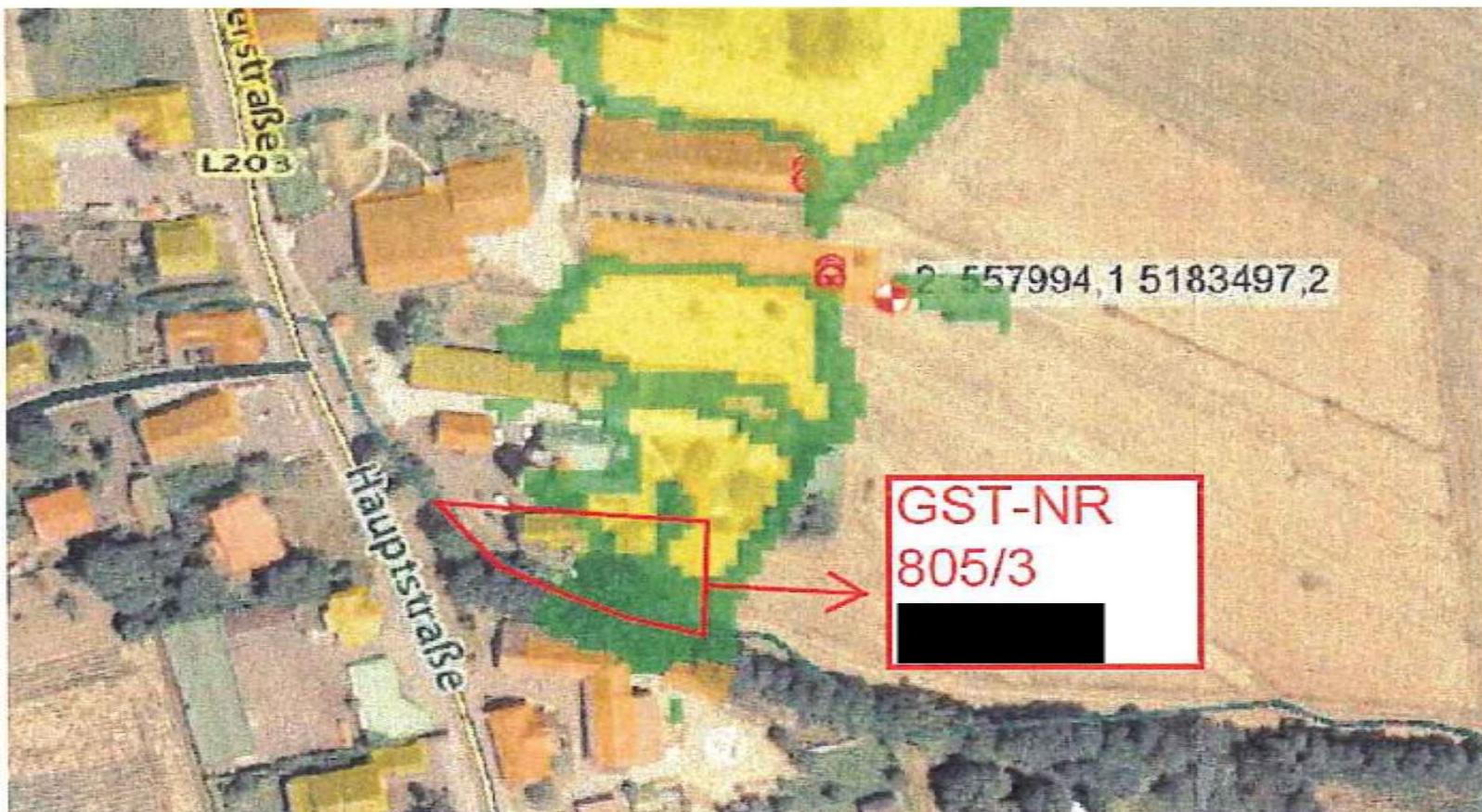
Hühnerstall: Ist-Situation



IST-Zustand bei 3 GE/m³



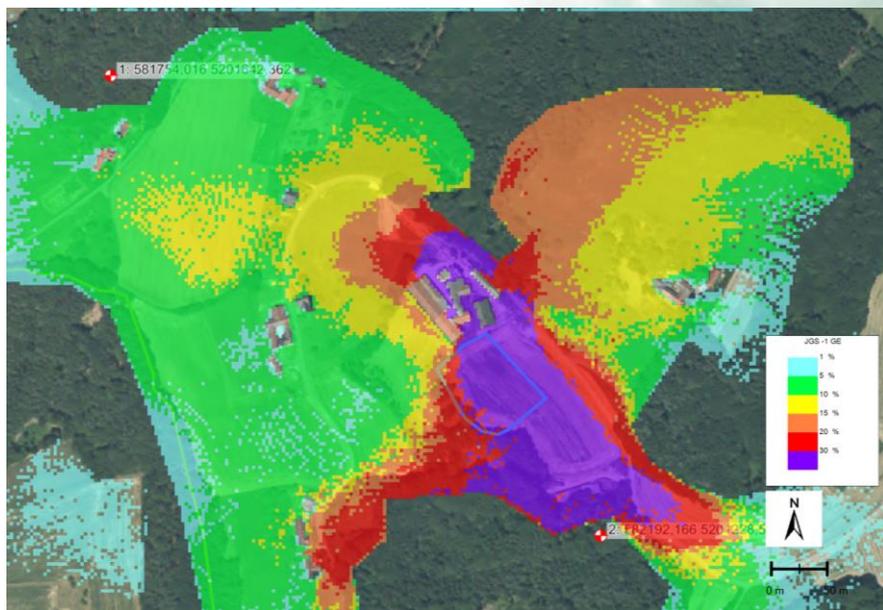
Hühnerstall Prognose: Gst. der Beschwerdeführer



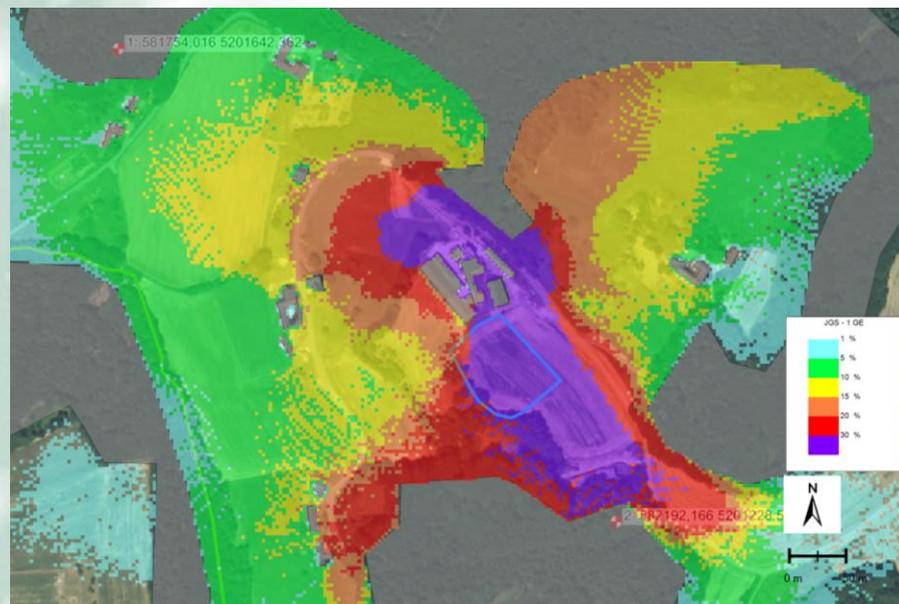
SOLL-Zustand bei 3 GE/m³



Fall 4: Rechtmäßig bewilligter Tierbestand vs. tatsächlich vorhandener Bestand

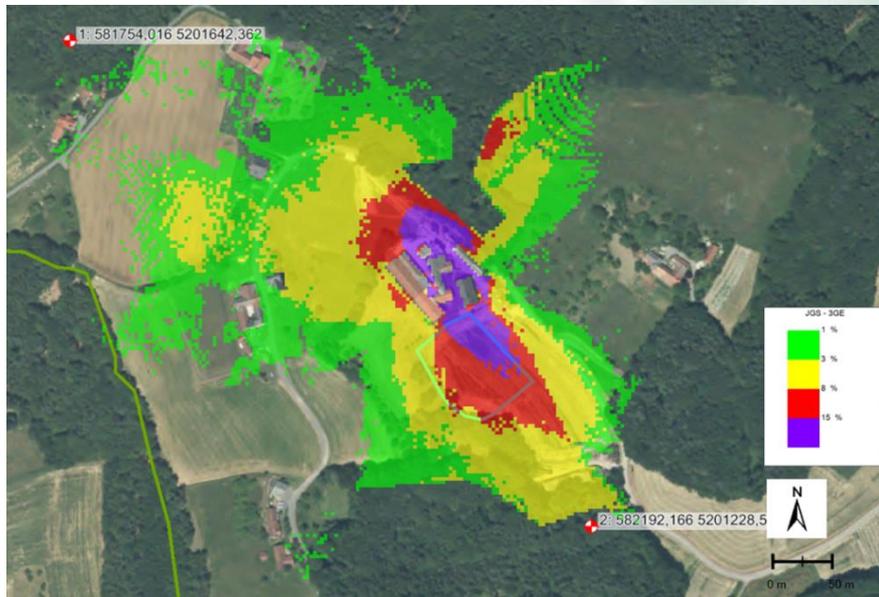


Szenario 1:
Genehmigter Bestand; Geruchsschwelle 1 GE/m³; 2 m über Grund

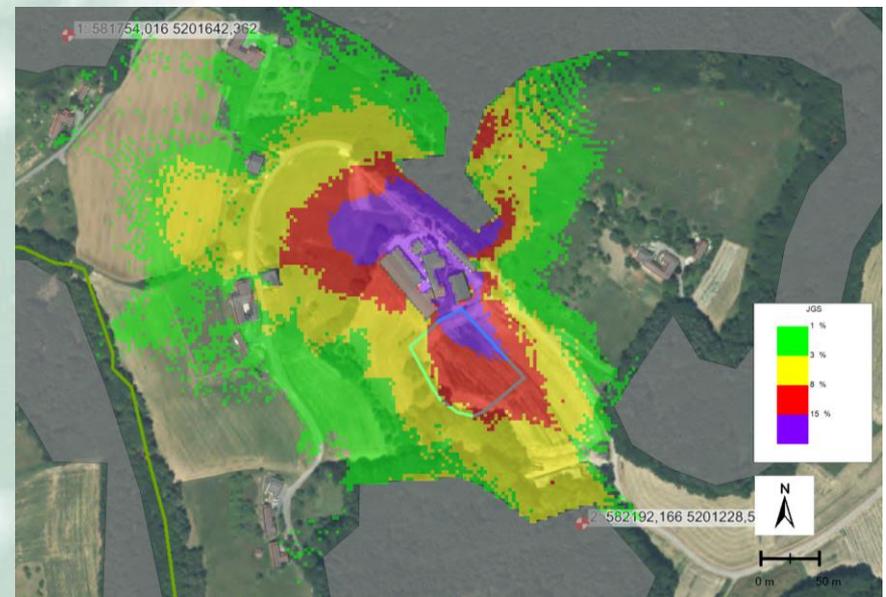


Szenario 2:
Tatsächlicher Bestand; Geruchsschwelle 1 GE/m³; 2 m über Grund

Fall 4: Rechtmäßig bewilligter Tierbestand vs. tatsächlich vorhandener Bestand



Szenario 1:
Genehmigter Bestand; Geruchsschwelle 3 GE/m³; 2 m über Grund



Szenario 2:
Tatsächlicher Bestand; Geruchsschwelle 3 GE/m³; 2 m über Grund



- Parzelle .70: Die zeitliche Dauer der Geruchsimmissionen bleibt mit 33,5 % der Jahresstunden gleich, jedoch sind davon künftig 8,7 % nicht nur wahrnehmbar, **sondern stark wahrnehmbar.**
- Parzelle .72: Die wahrnehmbaren Gerüche steigern sich von 16 % der Jahresstunden auf 24,7 % der Jahresstunden, die stark wahrnehmbaren Gerüchen bleiben mit 8,8 % der Jahresstunden gleich.
- Parzellen 862 und .87: Die Geruchsimmissionen bleiben mit 33,5 % der Jahresstunden zwar gleich, allerdings vergrößert sich der zeitliche Umfang der **stark wahrnehmbaren Gerüche von 16 % der Jahresstunden auf 24,7 % der Jahresstunden.**



- Parzelle .83: Die wahrnehmbaren Gerüche verdoppeln sich von 8,8 % der Jahresstunden auf 17,5 % der Jahresstunden, die stark wahrnehmbaren Gerüche bleiben mit 16 % der Jahresstunden gleich.
- Parzelle 545/2: Die zeitliche Dauer bleibt zwar mit 28,8 % der Jahresstunden gleich, allerdings verändert sich die Intensität von bislang 18,8 % wahrnehmbaren und 10 % stark wahrnehmbaren Gerüchen **auf 28,8 % stark wahrnehmbare Gerüche.**

Fall 5: Feststellungsbescheid



- Somit bestehen **keine Bedenken an der Entscheidung**, das **Gutachten des ASV für Luftreinhaltung** zugrunde zu legen.
- Die gutachterliche Beurteilung der ASV für Umweltmedizin erfolgt ausschließlich auf Basis des Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung. Dass die vom ASV für Luftreinhaltung ermittelten zusätzlichen Geruchsimmissionen auf mehreren Parzellen für die dort lebende Bevölkerung **erheblich belastend und erheblich belästigend** ist, wie die ASV für Umweltmedizin in ihrem Gutachten ausführt, ist nachvollziehbar und wird diese Einschätzung der **ASV für Umweltmedizin auf Basis des Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung** von den Berufungswerbern auch gar nicht substantiiert in Frage gestellt.
- US 02.12.2013,6A/2013/16-8

Danke für die Aufmerksamkeit

